

Hans-Jacob Heitz
Weingartenstrasse 44
8708 Männedorf

KR-Nr. 140/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Ausbildung und Befähigung zum Richteramt

Antrag:

Der Regierungsrat sei zu beauftragen, ein Gesetz zwecks Ausbildung und Befähigung zum Richteramt zu erlassen.

Begründung:

Der Kantonsrat entschied (unter Vorbehalt des Referendums) im Interesse der Prozessökonomie, die Weiterzugsmöglichkeiten von Gerichtsentscheiden zu begrenzen. Zudem werden die Rechtsfälle immer komplexer und sind häufiger von internationalem Recht beeinflusst. Damit aber steigen selbstredend die Qualitätsansprüche an Rechtssprechung, Gerichte und Richterpersonen. Das wenn auch positive, so doch eher bescheidene Weiterbildungsangebot am Obergericht genügt - da zuwenig nachhaltig - nicht. Mit der Qualität unserer Rechtssprechung steht und fällt die Glaubwürdigkeit unserer Gerichte und damit von Rechtssicherheit sowie Rechtsstaat. Heute haben sich Richterpersonen sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte üblicherweise als Grundvoraussetzung zur Berufsausübung über ein mit dem Lizentiat abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Universitätsstudium auszuweisen. Wer das Recht als Anwältin oder Anwalt zu praktizieren erlangen will, hat nach einem Praktikum von netto mindestens 12 Monaten¹ eine anspruchsvolle staatliche Prüfung zu bestehen.² Mit dieser Prüfung wird ein kantonaler, heute in der ganzen Schweiz anerkannter Fähigkeitsausweis erlangt.³

Bekanntlich sind Bestrebungen im Gang, die Qualität der Rechtsanwältinnen und -anwälte durch die Schaffung der Fachanwältin/des Fachanwalts zu heben. Immer mehr Anwältinnen und Anwälte absolvieren zudem ein post graduate Studium zur Erlangung beispielsweise des LL.M.

Wer hingegen den Richterberuf ergreift, hat nach dem Studium weder ein qualifiziertes Praktikum noch eine zusätzliche Prüfung zu bestehen. So können Bezirksanwältinnen und -anwälte als Richterpersonen gewählt werden, welche sich nie mit Zivil-, Verwaltungs- oder öffentlichem Recht zu befassen hatten. Da die Bezirksanwältinnen und -anwälte faktisch wie Untersuchungsrichterpersonen tätig sind und zudem richterliche Kompetenzen haben (Strafbefehl), ist auch das Bezirksanwaltsamt von einer Zusatzausbildung abhängig zu machen. Analoges gilt für die Staatsanwältinnen und -anwälte.

¹ § 5 lit. g der Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung (SR 215.11).

² § 2 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf (SR 215.1).

³ Art. 1 ff. Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61).

140/2003

Immer häufiger stehen bestens qualifizierte Rechtsanwältinnen und -anwälte mit Zusatzausbildung Richterpersonen ohne jede qualitative Weiterbildung gegenüber. Es besteht im Prozess häufig ein eigentliches Qualitätsgefälle. Dieser Umstand ist mitverantwortlich, dass die Prozessdauer länger wird und Urteile häufiger weitergezogen werden. Aus diesen Gründen weichen Unternehmen immer mehr auf Schiedsverfahren aus.

Dieses Qualitätsgefälle ist für den Rechtssuchenden unbefriedigend, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Judikative nehmen Schaden.

In der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise muss zur Befähigung als Richterperson nach dem Grundstudium mit der 1. juristischen Staatsprüfung⁴ ein sogenannter Vorbereitungsdienst zur Erlangung des sogenannten Rechts-Referendars absolviert und hernach eine 2. juristische Staatsprüfung zum Assessor das heisst sog. Volljuristen abgelegt werden. Deren Ziel ist, dem Referendar die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen.⁵ Der Referendar durchläuft innert 20 Monaten verschiedene Praktika bei Gerichten, Ämtern, Rechtsanwälten und dergleichen.⁶ Die Ausbildung zur Richterperson erfolgt in Deutschland also in zwei Phasen, die je mit einer Prüfung abzuschliessen sind.

Diese föderalistische Regelung am Beispiel Bayern ist für die anderen Bundesländer repräsentativ, kann für den Kanton Zürich Richtschnur sein, wobei einfachere Lösungen nicht nur denkbar, sondern erstrebenswert sind.

Das heutige Zürcher Wahlverfahren (Volkswahl) ist deswegen nicht etwa in Frage gestellt; im Gegenteil, wird doch die Volkswahl mit der Schaffung eines klaren Anforderungsprofils für Richterpersonen berechenbarer. Zudem wird durch die Hebung der Richter-Qualität der Richterstand für qualifizierte Juristen wieder attraktiver.

Männedorf, 25. April 2003

Mit freundlichen Grüssen
Hans-Jacob Heitz

⁴ § 5 Deutsches Richtergesetz DRiG.

⁵ § 43 II der Bayrischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen JAPO.

⁶ § 35 der Bayrischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen JAPO.